



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Vorlage - öffentlich -

lfd. Nummer 1601	Jahr 2023	Geschäftsbereich 2
----------------------------	---------------------	------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Haupt- und Finanzausschuss	22.11.2023	Beratung / Empfehlung
Rat der Stadt Essen	29.11.2023	Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen
(Abfallgebührensatzung)

Datum: 16.11.2023

gez.: Oberbürgermeister Kufen

Beschlussvorschlag

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,
der Rat der Stadt beschließt**

- die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2024 (Anlage 1) und die Ergebnisrechnungen für das Jahr 2022 (Anlage 2)
- die Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen vom 19.12.2001 in der Fassung vom 05.12.2022 gemäß Anlage 3 dieser Drucksache.

Sachverhaltsdarstellung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallbeseitigung“ werden kostendeckende Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz NRW erhoben. Die Gebührensätze sind nach der Höhe der voraussichtlichen Kosten, die für die Erbringung der Leistungen anfallen und nach den voraussichtlich zu veranlagenden Merkmalen (Liter Restabfall bzw. Liter Bioabfall) zu bemessen. Um die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Abfallbeseitigung“ bei fortgeführter Quersubventionierung der Bioabfalltonne zu decken, werden die Gebühren für das Jahr 2024 wie folgt angepasst.

Gebühren	2023	2024	Veränderung	
			in EUR	in %
Restabfall	3,02 EUR	3,12 EUR	0,10 EUR	3,31 %
Bioabfall	0,45 EUR	0,45 EUR	0,00 EUR	0,00 %

Ab dem 01.01.2024 treten die modernisierten Leistungsverträge mit den Entsorgungsbetrieben Essen GmbH (EBE) in Kraft. Durch die Modifikation und insbesondere die Integration des „Grünflächenvertrages“ in den Entsorgungsvertrag wurde die erstmalige Neuermittlung des Festpreises erforderlich. Bei dieser Neuermittlung, die nach aktuellen gebührenrechtlichen Vorgaben zu erfolgen hatte, ergaben sich aus Sicht der Stadt Essen und zum Vorteil der Gebührenzahlenden zum Teil geringere Entgelte als bisher.

Die vorher separat erfassten Positionen

- Sammlung, Transport durch die EBE
- Sammlung, Transport und Verwertung des PPK-Anteils durch die EBE (Papier, Pappe und Kartontagen)
- Zusätzliche Wertstoffannahmestelle
- Beseitigung von verbotswidrigen Abfallablagerungen (Stadt Essen/EBE)
- Kosten für die Altholzsammlung (2023 – 410.673,36 EUR)

wurden aufgrund des neuen Festpreises in einer Position „Leistungsentgelte der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH“ zusammengefasst. Die Gebührenzahlenden profitieren davon mit mehr Leistungen, wie beispielsweise dem Ident-System, besseren Kontrollmöglichkeiten, verbesserten Öffnungszeiten der Recyclinghöfe, einem weiteren Schadstoffmobil sowie einer verbesserten Abfallberatung zu einem um - 235.187,15 EUR geringeren Entgelt.

Durch die Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes wird die CO²-Bepreisung auf alle fossilen Brennstoffemissionen ausgeweitet. Damit wirkt sich die CO²-Preiserhöhung ab 2024 kostenerhöhend auf die Entsorgungskosten aus, die insgesamt um 2.673.036,31 EUR steigen. Die Hineinrechnung der CO²-Bepreisung, insbesondere für die Abfallverbrennung, ist maßgebend für die Gebührensteigerung 2024.

Die seit Einführung der gebührenpflichtigen Biotonne beschlossene Quersubventionierung muss um 208.000,00 EUR bzw. + 22,08 % auf 1.150.000,00 EUR erhöht werden. Zur Stabilisierung und Förderung des Gebührenmodells (Reduzierungsmöglichkeiten beim vorzuhaltenden Mindestrestabfallvolumen bei Nutzung von Trenn- und Verwertungsmöglichkeiten) wird dabei der Gebührensatz der Biotonne weiterhin konstant gehalten. Die gestiegenen Gesamtkosten Bioabfall ergeben sich aufgrund der erstmaligen Neukalkulation im Rahmen der Anpassung der Verträge. Aufgrund des Vortrages von Vorjahresergebnissen 2020 und 2021 in Höhe von 17.631,75 EUR konnten die Gesamtkosten Bioabfall reduziert werden. Dieser Vortrag resultiert aus 1/3 der zur Verfügung stehenden Vorträge aus den Ergebnisrechnungen 2020, 2021 und 2022, die gleichmäßig auf die vortragsrelevanten Jahre verteilt werden.

Insgesamt ergibt sich auf Grund der vorstehend beschriebenen Veränderungen sowie einem gestiegenen Restabfallvolumen (22.578.732 l) eine Restabfallgebühr in Höhe von 3,12 EUR. Die Bioabfallgebühr bleibt unverändert bei 0,45 EUR pro Liter.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2024 mit Erläuterungen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage 2 enthält die Ergebnisrechnung des Jahres 2022. Aufgrund des vom Vorjahr abweichenden Restabfallgebührensatzes ist eine Satzungsänderung erforderlich. Diese liegt der Vorlage als Anlage 3 bei und ist Grundlage der Beschlussfassung. Die neuen Gebührensätze pro Behälter sind in der Satzungsänderung der Anlage 3 dieser Vorlage enthalten.

A. Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) _____)

- 1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand:** Ja Nein
- 2. Kalkulatorische Kosten:** Ja Nein
- 3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten):** Ja Nein
- 4. Sachkosten / sonstige Kosten:** Ja Nein
- 5. Vorlagenvorprüfung erforderlich:** Ja Nein

B. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Stufe 1

Vor-Einschätzung der Klimarelevanz

Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	0 keine	- negativ
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>